# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 30.


(Nr. 4047.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Juni 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Lissomitz über Culmsee bis zur Culmer Kreisgrenze in der Richtung auf Culm, von Gremboczyn nach Kowalewo, und von Rosenberg bis zur Culmer Kreisgrenze bei Grzywno, sämmtlich im Thorner Kreise.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Straßen von Lissomitz über Culmsee bis zur Culmer Kreisgrenze in der Richtung auf Culm, von Gremboczyn nach Kowalewo, und von Rosenberg bis zur Culmer Kreisgrenze bei Grzywno, sämmtlich im Thorner Kreise, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Thorner Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Stettin, den 23. Juni 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.



Ausgegeben zu Berlin den 1. August 1854.

(Nr. 4048.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Thorner Kreises zum Betrage von 66,000 Rthlr. Vom 23. Juni 1854.

# Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem von der Kreisvertretung des Thorner Kreises beschlossen worden, die zum Bau der Chausseen von Lissomitz über Culmsee bis zur Culmer Kreisgrenze, von Gremboczyn nach Kowalewo und von Rosenberg bis zur Culmer Kreisgrenze bei Grzywno erforderlichen Mittel, soweit sie nicht durch Staatsprämien gedeckt würden, zu dem angenommenen Betrage von 66,000 Rthlr. durch ein Anlehn zu beschaffen, und dasselbe mittelst einer Summe von 3960 Rthlr., welche nach der kontribuablen Hufenzahl als Chausseebau-Beitrag Seitens des Kreises aufzubringen ist, zu verzinsen, und vom Zeitpunkte der Vollendung der gedachten Chausseebauten ab allmälig zu tilgen, hiernächst aber beantragt worden, zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Schuldverschreibungen zu dem Betrage von sechs und sechszig tausend Thalern ausstellen zu dürfen, und sich bei diesem Antrage weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen des Thorner Kreises zum Betrage von sechs und sechszig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

8,000 Rthlr. à 500 Rthlr.,
16,000 Rthlr. à 200 Rthlr.,
20,000 Rthlr. à 100 Rthlr.,
12,000 Rthlr. à 50 Rthlr.,
10,000 Rthlr. à 25 Rthlr.,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, aus der von dem Thorner Kreise zum Chausseebau jährlich aufzubringenden oben erwähnten Summe zu verzinsen, und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung mit mindestens zwei Prozent des Kapitals, vom Zeitpunkte der Vollendung der beschlossenen Chausseebauten ab, jährlich zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen, mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Stettin, den 23. Juni 1854.

**(L. S.) Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

---

Schema.

Schema.

# Thorner Kreis-Obligation

Litt. A. № ......

.......... Rthlr. Preußisch Kurant.

---

Die ständische Kommission für die Chausseebauten im Kreise Thorn bekennt auf Grund des unterm ..ten ............... dem Thorner Kreise ertheilten landesherrlichen Privilegiums wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Thorner Kreises zum Betrage von 66,000 Rthlr., sowie auf Grund des gleichzeitig Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 14. Oktober 1853., sich Namens des Kreises Thorn durch diese, für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von .......... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche zur Ausführung von Chausseebauten angeliehen und verwendet werden.

Die Rückzahlung geschieht allmälig aus einem zu diesem Behuf zu bildenden Tilgungsfonds von jährlich zwei Prozent des Anleihekapitals.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, und bis wohin den Inhabern der Obligationen ein Kündigungsrecht gegen den Kreis Thorn nicht zusteht, wird dasselbe in halbjährlichen Terminen, zu Johannis und Weihnachten, mit vier vom Hundert, vom heutigen Tage an gerechnet, in Preußisch Kurant verzinst. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der hiermit ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung durch die Kreis-Kommunalkasse in Thorn. Zinskupons, welche länger als vier Jahre nach dem Verfalltage zur Zahlung nicht präsentirt sind, werden werthlos und vom Kreise Thorn später nicht mehr eingelöst.

Die Nummern der zur Tilgung ausgeloosten Schuldverschreibungen werden öffentlich bekannt gemacht und nur bis zum Tage der Fälligkeit verzinst. Werden die ausgeloosten Schuldverschreibungen binnen dreißig Jahren nach dem Fälligkeitstermine gegen Empfang des Nennwerths nicht zurückgegeben, so werden dieselben werthlos.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

In Ansehung verlorener oder vernichteter Kreis-Obligationen kommen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Die öffentlichen Bekanntmachungen in Bezug auf diese Kreisschuld erfolgen durch das Thorner Kreisblatt, durch den öffentlichen Anzeiger der Königlichen Regierung in Marienwerder und durch eine der in Berlin erscheinenden Zeitungen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Thorn, den ..ten ............... 185..

**Die ständische Kommission für die Chausseebauten im Kreise Thorn.**

Mit dieser Obligation sind ..... Zinskupons mit gleicher Unterschrift ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

---

**Schema.**

# Zins-Kupon

zu der

## Thorner Kreis-Obligation

Litt. A. № ..... über ..... Thaler Preußisch Kurant.

---

Inhaber dieses empfängt in der Zeit vom { 27. Dezember 18.. bis 3. Januar 18.. / 26. Juni bis 2. Juli 18.. } gegen Rückgabe dieses Kupons an halbjährigen Zinsen von der Kreis-Kommunalkasse in Thorn ..... Thaler ..... Sgr.

Thorn, den ..ten ............... 185..

**Die ständische Kommission für die Chausseebauten im Kreise Thorn.**

---

(Nr. 4049.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer und des Straßburger Kreises im Betrage von je 31,000 Rthlr. Vom 23. Juni 1854.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.**

Nachdem von den Kreisständen des Straßburger Kreises, im Regierungsbezirk Marienwerder, auf dem Kreistage vom 29. April 1853. und von den Kreisständen des Graudenzer Kreises auf den Kreistagen vom 4. Mai 1853. und 6. August 1853. beschlossen worden, die zur Vollendung des Baues der Graudenz-Straßburger Aktienchaussee erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Kreis-Obligationen zu dem Betrage von 31,000 Rthlr. für jeden der beiden Kreise, im Ganzen zum Betrage von 62,000 Rthlr. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des

des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen des Graudenzer Kreises zum Betrage von Ein und dreißigtausend Thalern und von Obligationen des Straßburger Kreises zum gleichen Betrage, welche in folgenden Apoints:

1) 5,000 Rthlr. à 25 Rthlr.,
2) 6,000 Rthlr. à 50 Rthlr.,
3) 10,000 Rthlr. à 100 Rthlr.,
4) 10,000 Rthlr. à 500 Rthlr.,

in Summa 31,000 Rthlr.

für einen jeden der benannten beiden Kreise nach dem anliegenden Schema auszufertigen, vermöge einer Kreisabgabe mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Zeitpunkte der Vollendung des Chausseebaues, spätestens aber vom 1. Januar 1858. ab, mit jährlich Ein und einem halben Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Stettin, den 23. Juni 1854.

**(L. S.) Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

---

Schema.

# Obligation

## des {Graudenzer / Straßburger} Kreises

Litt. ..... № .....

über ..... Rthlr. Preußisch Kurant.

---

Die ständische Kommission des {Graudenzer / Straßburger} Kreises für die Vollendung des Chausseebaues von Graudenz nach Straßburg bekennt auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom .............. sich Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibung

bung zu einer Schuld von .......... Thalern in Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den {Graudenzer / Straßburger} Kreis kontrahirt worden.

Die Rückzahlung dieser Summe erfolgt vom Zeitpunkte der Vollendung des Baues der Graudenz-Straßburger Chaussee, spätestens aber vom 1. Januar 1858. ab, aus einem mit jährlich Ein und einem halben Prozent des Anleihekapitals zu bildenden Tilgungsfonds in einer durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung sechs Monate nach vorhergegangener öffentlicher Kündigung gegen Rückgabe dieser Obligation.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung auszuzahlen ist, wird dasselbe in halbjährlichen Terminen, vom heutigen Tage an gerechnet, mit fünf Prozent verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der hiermit ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung durch die Kreis-Kommunalkasse in {Graudenz. / Straßburg.}

Die Nummern der zur Tilgung ausgeloosten Schuldverschreibungen und die zur Rückzahlung bestimmten Termine werden im Monat Dezember jeden Jahres öffentlich bekannt gemacht. Wenn der Betrag dieser Obligation nach erfolgter Kündigung nicht in dem festgesetzten Termine erhoben wird, so kann dieselbe zwar auch in den folgenden Terminen bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist zur Einlösung präsentirt werden; sie trägt aber von der Verfallzeit ab keine Zinsen mehr und verliert nach Ablauf von dreißig Jahren ganz ihren Werth.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

In Ansehung verlorener oder vernichteter Kreis-Obligationen kommen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Die öffentlichen Bekanntmachungen in Bezug auf diese Kreisschuld werden erfolgen durch den öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder, durch das Kreisblatt des Kreises und eine der in Berlin erscheinenden Zeitungen.

{Graudenz, / Straßburg,} den ..ten ...............

**Die ständische Kommission des {Graudenzer / Straßburger} Kreises für die Vollendung des Chausseebaues von Graudenz nach Straßburg.**

Mit dieser Obligation sind zehn Zinskupons von № 1. bis 10. mit gleicher Unterschrift ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

---

Schema.

Schema.

# Zins-Kupon

zu der

## Kreis-Obligation des {Graudenzer / Straßburger} Kreises

Litt. ..... № .....

über ........... Thaler Preußisch Kurant.

---

Inhaber dieses empfängt in der Zeit vom 21. Juni bis 2. Juli 18.. (resp. vom 28. Dezember 18.. bis 6. Januar 18..) gegen Rückgabe dieses Kupons an halbjährigen Zinsen von der Kreis-Kommunalkasse in {Graudenz / Straßburg} oder nach seiner Wahl vier Wochen später in Berlin bei der hierunter bezeichneten Zahlstelle

....... Rthlr. ..... Sgr.

{Graudenz, / Straßburg,} den ..ten ...............

**Die ständische Kommission des {Graudenzer / Straßburger} Kreises für die Vollendung des Chausseebaues von Graudenz nach Straßburg.**

Dieser Kupon wird ungültig, wenn sein Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres gerechnet, erhoben wird.

---

(Nr. 4050.) Statut des Lohauser Deichverbandes. Vom 23. Juni 1854.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.**

Nachdem es für erforderlich erachtet worden ist, die Grundbesitzer der Rhein-Niederung in der Spezialgemeinde Lohausen und Stockum Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung von Deichen gegen die Ueberschwemmungen des Rheins zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. Seite 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Lohauser Deichverband",

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

§. 1.

In der am rechten Rheinufer von der Düsseldorf=Duisburger Chaussee, der Schnellenburg gegenüber, bis zu der Anhöhe hinter dem Leuchtenberger Hofe am Neuenhofe sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 27 Fuß am Düsseldorfer Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Friedensgerichte zu Ratingen, beziehungsweise bei dem Landgerichte zu Düsseldorf.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, wasserfreie tüchtige Deiche auf 28 Fuß 6 Zoll Höhe am Düsseldorfer Pegel in denjenigen durch die Staatsverwaltungsbehörden festzustellenden Abmessungen anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand zu sichern. Dabei dient der Plan vom 22. März 1851., wovon das Duplikat im Archive der Regierung zu Düsseldorf niedergelegt ist, zur Grundlage.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten. Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 4.

Der Verband hat in den Deichen die erforderlichen Auslaßschleusen (Deichsiele) für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

§. 5.

Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem von der Regierung zu Düsseldorf auszufertigenden Deichkataster aufzubringen, und zwar der Regel

nach

nach in baarem Gelde, wobei indeß die Deichverwaltung den Deichgenossen möglichst Gelegenheit geben wird, den Beitrag durch Arbeit abzuverdienen.

Ausnahmsweise kann das Deichamt beschließen, daß die Arbeiten des Deichverbandes durch Naturalleistungen der Deichgenossen ausgeführt werden sollen; in diesem Falle steht es aber jedem Deichgenossen frei, die auf ihn ausgeschriebenen Dienste nach einem durch das Deichamt festzustellenden Satze in Geld zu bezahlen.

Für das Deichkataster sind folgende Bestimmungen maaßgebend:

A. Was die künftige Unterhaltung der Deiche anlangt, so sind

1) alle Grundstücke, welche über 27 Fuß am Düsseldorfer Pegel liegen, frei von Deichlasten;

2) die auf 27 Fuß Pegel und weniger liegenden von der Verwallung geschützten Grundstücke werden nach dem Maaßstabe des Katastral-Reinertrages dergestalt zur Deichlast herangezogen, daß diejenigen, welche

   a) auf 20 Fuß und weniger am Düsseldorfer Pegel liegen, die vollen Beiträge,

   b) über 20 bis einschließlich 22 Fuß liegen, drei Viertel,

   c) über 22 bis einschließlich 25 Fuß liegen, ein halb,

   d) über 25 bis einschließlich 27 Fuß liegen, ein Viertel

   der vollen Beiträge zahlen.

3) Von der vorstehend unter 2. gedachten Regel gilt jedoch die Beschränkung, daß die Höhe der Grundstücke, von welchen zur Schüttung der neuen Deiche ohne Entgelt Erde genommen worden, so in das Kataster übertragen wird, wie solche vor Wegnahme der Erde gewesen.

B. Was die Kosten des gegenwärtigen Neubaues der Deiche anlangt, so ist in einem besonderen Kataster unter gleichmäßiger Beachtung des vorstehend unter 1. und 2. a. b. c. d. erwähnten Klassenverhältnisses denjenigen Grundstücken, welche vor Errichtung der neuen Deiche schon Schutz von den alten Deichen hatten, in der Berechnung ihrer Höhenlage die Differenz des Rheingefälles von dem Grundstücke bis zum Einlauf am unteren Ende des alten Deiches hinzugeschrieben worden.

Das Deichkataster zu B. ist bereits aufgestellt und von der Regierung durch Entscheidung der dagegen erhobenen Beschwerden festgestellt.

Das Unterhaltungskataster zu A. ist noch von dem Kommissarius der Regierung aufzustellen, demnächst dem Deichamte mitzutheilen und zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei dem Deichamte und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei letzterem angebracht werden kann.

Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die obigen Grundsätze der Katastrirung gerichtet werden können, sind von dem Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Diese Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bo-

Bonität zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Die Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Anderenfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Katasters ist dasselbe von der Regierung auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§. 6.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag zur Unterhaltung der Verbandsanlagen wird für jetzt auf jährlich drei Silbergroschen für den Thaler Reinertrag des jedesmaligen Grundsteuerkatasters in der ersten vollen Beitrag zahlenden Klasse festgesetzt und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf Eintausend Thaler bestimmt.

§. 7.

Die neuen Deiche werden den betreffenden Eigenthümern, welche den Grund und Boden zur Anlage der Deiche unentgeltlich gegeben haben, zur Benutzung überwiesen, letztere haben sich aber hierbei überall nach den Vorschriften des Deichhauptmanns zu richten, und dürfen namentlich die Deiche nur zum Grasgewinn benutzen.

An den Eigenthumsverhältnissen der alten Deiche wird nichts geändert.

§. 8.

Zu den Geschäften des Deichhauptmanns gehört auch die Anordnung und Leitung der Maaßregeln zur Abwehr der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang.

§. 9.

Die Zahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird auf sechs festgesetzt.

Die Repräsentanten werden von denjenigen Deichgenossen gewählt, welche wenigstens fünf Thaler Grundsteuer von ihren deichpflichtigen Grundstücken entrichten.

Jährlich scheidet ein Drittel der Repräsentanten aus und wird durch neue Wahl ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Wählbar ist jeder stimmberechtigte Deichgenosse, welcher nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung.

Vater

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 10.

Stimmberechtigt ist jeder großjährige Besitzer eines deichpflichtigen Grundstücks von dem im §. 9. angegebenen Reinertrage, welcher mit den Deichkassen-Beiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat.

Auch Pfarren, Kirchen, Schulen und andere juristische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige, haben Stimmrecht für ihre deichpflichtigen Grundstücke, welches sie durch ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten ausüben.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 11.

Behufs der Wahl der Repräsentanten hat der Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser gewählt ist, ein Kommissar der Regierung mit Hülfe der Gemeindeverwaltung ein Verzeichniß sämmtlicher Stimmberechtigten zu fertigen, und dieses vierzehn Tage lang in einem zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokale offen zu legen. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Deichhauptmann resp. bei dem Wahlkommissar erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die jedesmaligen Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 12.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935.) sollen mit Ausnahme des §. 34. für den Lohauser Deichverband Gültigkeit haben, insoweit sie vorstehend nicht abgeändert sind.

§. 13.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Stettin, den 23. Juni 1854.

**(L. S.) Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

---



(Nr. 4051.)

(Nr. 4051.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Juli 1854., die Erweiterung des Artikels 34. der zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{\text{14. Oktober}}{\text{11. Dezember}}$ 1839. betreffend. Vom 20. Juli 1854.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung ist in Erweiterung des Artikels 34. der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{\text{14. Oktober}}{\text{11. Dezember}}$ 1839. die nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen zum Zweck haben, richten sich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen. Jedoch haben im Königreiche Preußen die vor einem Königlich Sächsischen Gerichte abgeschlossenen oder rekognoszirten Verträge dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie vor einem Königlich Preußischen Gerichte abgeschlossen oder rekognoszirt worden wären. Im Königreiche Sachsen haben die vor einem Königlich Preußischen Notare in Preußen nach der inländischen Gesetzgebung gültig abgeschlossenen oder rekognoszirten Verträge dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie vor einem Königlich Sächsischen Gerichte abgeschlossen oder rekognoszirt worden wären.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt, und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 7. Juli 1854.

**Der Königl. Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.**

(L. S.) v. Manteuffel.

---

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich Sächsischen Ministeriums vom 24. Juni d. J. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. Juli 1854.

**Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.**

v. Manteuffel.

---

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)